



Hennigsdorf, den 27.06.2018

HAUSMITTEILUNG

Von : Fachbereich Stadtentwicklung

Über : BM 

An: Stadtverordnete, FBL I – IV, BC/BL, Pressesprecherin, Marketingbeauftragter

Zusätzlich: Presse (extern)

Betr. **Gestaltungsbeschluss Umbau Fontanestraße im Abschnitt Marwitzer Straße bis Parkstraße**
Änderungsantrag AN/BV/0060/2018/04 der Fraktion die DIE LINKE

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben benanntem Änderungsantrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Die im Änderungsantrag vorgeschlagene Erweiterung des Schutzstreifens von jeweils 1,50 m auf 2,00 m führt zu einer Gesamtfahrbahnbreite von 9,00 m (zzgl. Parkstreifen). Damit weist die Fahrbahn eine ähnliche Breite wie die Fahrbahn in Variante 3 auf. Dementsprechend führt die gewünschte Änderung dazu, dass die überbreite Fahrbahn der Fontanestraße ein Kfz-orientiertes Straßenbild annimmt. Demzufolge dürfte für die hier vorgeschlagene Änderungsvariante die gleiche ablehnende Einschätzung der Verkehrsbehörde gelten wie für Variante 3 (Grundprinzip der Ablesbarkeit der Straßenhierarchie an der Straßenbreite). Nicht möglich bzw. nur durch erneute bauliche Maßnahmen ist die Anpassung dieser Variante an künftige Entwicklungen.
2. Der Verwaltung erschließt sich nicht, welche Vorzüge mit einer Verbreiterung des Schutzstreifens verbunden sind.
Wie auch in Variante 2 steht dem Kfz-Führer eine Fahrbahnbreite von 5,00 m zur Verfügung. Im Begegnungsfall kann auf den Schutzstreifen ausgewichen werden, wenn sich zu diesem Zeitpunkt kein Radfahrer auf dem Schutzstreifen befindet. Dies gilt unabhängig von der Breite des Schutzstreifens. Mit einer Verbreiterung des Schutzstreifens wird sowohl für den Radfahrer als auch den Kfz-Fahrer eine Sicherheit suggeriert, die faktisch nicht gegeben ist.
3. Eine Reduzierung der Gehwegbreiten auf 2,00 m wird nicht empfohlen. Bereits im Bestand weisen Gehweg und Radweg eine Gesamtbreite 2,60 m auf. Diese wird in den Varianten 1 und 2 mindestens erhalten, in vielen Abschnitten aber deutlich erhöht.
Auch wenn die Variante 2 keine Freigabe des Gehweges für Radfahrer vorsieht bzw. ermöglicht (keine Anordenbarkeit des Zusatzschildes „Radfahrer frei“) besteht für Kinder bis 8 Jahre die Pflicht bzw. bis zum abgeschlossenen 10. Lebensjahr die Option, den Gehweg zu nutzen. Kinder können dabei auf dem Gehweg durch Erwachsene mit dem Rad begleitet werden. Somit ist in jedem Fall von einer legalen Mitnutzung des Gehweges durch Radfahrer auszugehen, die aus Sicht der Verwaltung eine Reduzierung der Gehwegbreite ausschließt. Ist die Reduzierung der Gehwegbreite nicht möglich, führt die im Änderungsantrag vorgetragene Variante zu den gleichen Problemen wie bei Variante 3 beschrieben.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung, dem vorliegenden Änderungsantrag nicht zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



D. Stenger
Fachbereichsleiter
Stadtentwicklung

VERTEILUNG: TISCHVORLAGE SVV	
AM:	27.06.2018
SVV-BÜRO:	KL
VERTEILUNG: TISCHVORLAGE SVV	
AM:	27.06.2018
SVV-BÜRO:	KL